

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0210/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 01 Amt für Zentrale Steuerung und Recht

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	12.11.2020				
Kreistag	03.12.2020				

Bezeichnung des TOP: Aufhebung der Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt mit Wirkung ab 1. Januar 2021 die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses vom 30. November 2017 (Beschluss-Nr.: 0189-25/2017) über die Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen.

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30. November 2017 (Beschluss-Nr.: 0189-25/2017) die Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen als Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab 1. Januar 2018 beschlossen (vgl. Anlage).

Nach Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Staatliche Beihilfen sind grundsätzlich verboten.

Zur Durchbrechung des Verbots der Gewährung einer unzulässigen EU-Beihilfe ist sodann eine beihilfenrechtliche Absicherung zu prüfen, um eine Notifizierung bei der EU-Kommission zu vermeiden.

Hier wurde bisher die Anwendung des sog. Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU vom 20. Dezember 2011, ABl. EU (2012) L 7, S. 3) in Erwägung gezogen, der eine Betrauungslösung vorsieht. Zuletzt wurde mit dem o. g. Kreistagsbeschluss dafür eine

entsprechende Grundlage geschaffen.

Speziell zu der Thematik der Kreisvolkshochschulen gab es mittlerweile eine Klärung auf der Ebene der EU-Kommission. Die EU-Kommission geht davon aus, dass die Veranstaltungen der Kreisvolkshochschulen grundsätzlich zum staatlichen Bildungsauftrag zählen können.

Musikschulen sind Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben vor allem die Vermittlung einer musikalischen Grundbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.

Soweit die zum staatlichen Bildungsauftrag zählenden offenen Angebote überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Finanzierung beihilfefrei, da es sich dann nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt (vgl. Rz. 28 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV (2016/C 262701)).

Auch der Kulturbereich kann unter bestimmten Voraussetzungen – die denen im Bildungsbereich ähneln – dem staatlichen Kernbereich zugeordnet werden, wenn die kulturelle Einrichtung der breiten Öffentlichkeit offen steht und von den Teilnehmern der kulturellen Einrichtung ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (vgl. Rz. 34 der Bekanntmachung der EU-Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV (2016/C 262701)).

Sowohl die Kreisvolkshochschulen als auch die Musikschulen stehen einer breiten Öffentlichkeit offen und werden überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Auf der Ebene der EU-Kommission und im Ergebnis der neuerlichen Rechtsprechung zeigen aktuelle Entwicklungen, dass die Einstufung von Ausgleichsleistungen wegen rein lokaler Bedeutung und damit eine Behandlung als Nichtbeihilfe möglich geworden sind. Die jüngere Entscheidungspraxis geht von einer fehlenden Binnenmarktrelevanz insbesondere dann aus, wenn die Begünstigung Waren oder Dienstleistungen zugutekommt, die in einem geographisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedsstaat angeboten werden und wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedstaaten anziehen. Darüber hinaus muss mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, dass die Maßnahme mehr als nur marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedsstaaten haben würde

Nach der aktuellen Auffassung der EU-Kommission ist auch das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handelns regelmäßig bei Kreisvolkshochschulen nicht erfüllt.

Gleichfalls wurde auch die Beihilferelevanz der Kreismusikschulen unter der „Brille“ der weiterentwickelten Auffassung der EU-Kommission aktuell bewertet.

Eine statistische Aufarbeitung der Zahlen der Teilnehmer des Jahres 2019 *auf der Nachfrageseite* bei der Kreisvolkshochschule hat ergeben, dass 96,84 % der Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Sachsen-Anhalt stammen. Von 3130 Teilnehmern wurden 2927 Teilnehmer aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld registriert. Das entspricht einem Anteil von 93,51 %. Nur 0,37 % der Teilnehmerzahlen sind dem EU-Ausland zurechenbar. Darüber

hinaus beträgt der Anteil aus dem Nicht-EU-Ausland lediglich 0,56 %.

Zu den Musikschulen wurde ebenfalls eine statistische aktuelle Aufarbeitung für das Jahr 2019 vorgenommen. Von den 1.448 Schülerinnen und Schulen an den 3 Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kamen 4,63 % nicht aus unserem Landkreis. Davon kommen die restlichen Schülerinnen und Schüler überwiegend aus den umgrenzenden Landkreisen.

Im Ergebnis dieser aktuellen Analyse ist festzustellen, dass sowohl die Kreisvolkshochschule als auch die Musikschulen über ein lokales Einzugsgebiet verfügen und sich mithin die Tätigkeiten an einen lokalen Markt richten.

Es ist unwahrscheinlich, dass Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten gewonnen werden, und dass den Ausgleichsleistungen allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Bundesländern beigemessen werden können.

Diese Handlungsweise kann auch in die jüngste Beschlusspraxis der EU-Kommission in Bezug auf die lokale Bedeutung von Maßnahmen eingeordnet werden (Staatliche Beihilfe SA.48582 (2017/FC) – Deutschland – Angebliche staatliche Beihilfemaßnahmen für die Maritim-Gruppe und die KHI-Immobilien GmbH Ingolstadt vom 28. April 2020 –veröffentlicht am 20. Juli 2020).

(Bei dem Kongresszentrum in Ingolstadt „CC-IN“ handelte es sich um ein lokales Einzugsgebiet. Eine eindeutige internationale Reichweite konnte nicht festgestellt werden. Die Nachfrage setzte sich zu rund 80 % aus lokalen und regionalen Kunden zusammen. Auf der Grundlage der Gesamtbewertung wurde festgehalten, dass es insbesondere unwahrscheinlich ist, dass Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten gewonnen werden.)

Von einer weiteren vorsorglichen Aufrechterhaltung der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission der betreffenden Einrichtungen kann daher Abstand genommen werden, da unter Berücksichtigung der weiterentwickelten Auffassung der EU-Kommission nach dem aktuellen Sachstand kein Tatbestand einer EU-Beihilfe mehr (vorsorglich) angenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
keine		

Anlagenverzeichnis:

Kreistagsbeschluss (Beschluss-Nr.: 0189-25/2017) - Fortführung der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beim Landkreis ABI

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat